

Synoptische Darstellung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Gesellschaftsvertrag zuletzt geändert am 15.12.2017 (UR 1613/2017)	Neufassung (Änderung)
<p style="text-align: center;">§ 13 Zuschüsse der Gesellschafter</p> <p>(1) Um der Gesellschaft aus allgemeinen kulturpolitischen Gründen insbesondere den Betrieb der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu ermöglichen und zu fördern, zahlen die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) der Gesellschaft Zuschüsse gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Zahlung der Zuschüsse ist nicht abhängig von einer Gegenleistung. Die Zuschüsse dürfen ausschließlich im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden. Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung der Zuschüsse ist im Rahmen einer Trennungsrechnung zu führen. Der Zuschuss ist eine kooperative Nebenleistung des jeweiligen zu seiner Zahlung verpflichteten Gesellschafters im Sinne von § 3 Absatz 2 GmbHG und mit seiner Stellung als Gesellschafter und seiner Stammeinlage verbunden. Sie geht auf einen Erwerber oder Rechtsnachfolger über. Die Regelungen über die Zuschusspflichten sind nicht ordentlich kündbar und unterliegen nicht einem etwaigen Preisgaberecht analog § 27 GmbHG. Ihre etwaige Änderung ist Satzungsänderung, die eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Zuschusspflichten begründen keine Nachschusspflicht eines Gesellschafters im Sinne von § 26 GmbHG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuschüsse der Gesellschafter</p> <p>(1) Um der Gesellschaft aus allgemeinen kulturpolitischen Gründen insbesondere den Betrieb der öffentlichen kulturellen Einrichtungen in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu ermöglichen und zu fördern, zahlen die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) der Gesellschaft Zuschüsse gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Zahlung der Zuschüsse ist nicht abhängig von einer Gegenleistung. Die Zuschüsse dürfen ausschließlich im Rahmen des Gegenstandes der Gesellschaft für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden. Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung der Zuschüsse ist im Rahmen einer Trennungsrechnung zu führen. Der Zuschuss ist eine kooperative Nebenleistung des jeweiligen zu seiner Zahlung verpflichteten Gesellschafters im Sinne von § 3 Absatz 2 GmbHG und mit seiner Stellung als Gesellschafter und seiner Stammeinlage verbunden. Sie geht auf einen Erwerber oder Rechtsnachfolger über. Die Regelungen über die Zuschusspflichten sind nicht ordentlich kündbar und unterliegen nicht einem etwaigen Preisgaberecht analog § 27 GmbHG. Ihre etwaige Änderung ist Satzungsänderung, die eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Eine Satzungsänderung ist bei einer Zuschussregelung ab 2024 nach Abs. (10a) nicht notwendig. Die Zuschusspflichten begründen keine Nachschusspflicht eines Gesellschafters im Sinne von § 26 GmbHG.</p>

<p>(3) Die Zuschusspflichten beginnen am 01.01.2018. Sie enden mit Ablauf des 31.12.2027.</p> <p>(4) Die Stadt Köthen (Anhalt) fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 302.300,00 Euro. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.</p> <p>(5) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 350.560 Euro. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.</p> <p>(6) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers. Der Zuschuss wird jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.</p> <p>(7) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren jährlichen Zuschusses in Höhe von 175.513,56 Euro. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.</p> <p>(8) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft des Weiteren durch unentgeltliche Personalgestaltung jeweils einer Person für folgende Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schlosshausmeister 2. Leiter Prähistorische Sammlung 3. Leiter Naumann-Museum 	<p>(3) Die Zuschusspflichten beginnen am 01.01.2018. Sie enden mit Ablauf des 31.12.2027.</p> <p>(4) Die Stadt Köthen (Anhalt) fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 302.300,00 Euro. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.</p> <p>(5) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 350.560 Euro. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.</p> <p>(6) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers. Der Zuschuss wird jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.</p> <p>(7) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren jährlichen Zuschusses in Höhe von 175.513,56 Euro. Der Zuschuss wird jeweils zu 25 v. H. des jährlichen Zuschusses zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.</p> <p>(8) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld fördert die Tätigkeit der Gesellschaft des Weiteren durch unentgeltliche Personalgestaltung jeweils einer Person für folgende Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schlosshausmeister 2. Leiter Prähistorische Sammlung 3. Leiter Naumann-Museum
---	---

<p>4. Sekretärin 5. Werbung / Marketing 6. Veranstaltungsleiter 7. Bühnentechniker 8. Bühnentechniker</p> <p>Für den Fall, dass eine Funktionsperson im Sinne von Satz 1 Arbeitnehmer der KKM wird, insbesondere als Folge eines Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB, erfolgt die Förderung insoweit nicht mehr durch Personalgestellung, sondern durch Übernahme der der KKM für diese Funktionsperson entstehenden Personalkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>(9) Soweit das Arbeitsverhältnis eines zum 01.01.2018 gestellten oder übergegangenen oder zur KKM übergegangenen Arbeitnehmers im Sinne des Absatzes 8 endgültig endet, fördert der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe der Stufe 2 der Entgeltgruppe des ausgeschiedenen, gestellten oder übergegangenen Arbeitnehmers gemäß TVöD. Maßgeblich ist die wöchentliche Arbeitszeit des ausgeschiedenen, gestellten oder übergegangenen Arbeitnehmers. Die Einstellung eines Ersatzarbeitnehmers ist nicht erforderlich. Der Zuschuss wird jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.</p> <p>(10) Bei der Berechnung des Zuschusses gemäß Absatz 9 bleiben unberücksichtigt:</p> <p>a) der etwaige Wegfall von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, b) tarifliche Steigerungen, einschließlich Stufenaufstiege, nach dem TVöD sowie c) eventuelle Leistungen der Agentur für Arbeit bei Altersteilzeit eines zu ersetzenden Arbeitnehmers bzw. Wiedereingliederung</p>	<p>4. Sekretärin 5. Werbung / Marketing 6. Veranstaltungsleiter 7. Bühnentechniker 8. Bühnentechniker</p> <p>Für den Fall, dass eine Funktionsperson im Sinne von Satz 1 Arbeitnehmer der KKM wird, insbesondere als Folge eines Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB, erfolgt die Förderung insoweit nicht mehr durch Personalgestellung, sondern durch Übernahme der der KKM für diese Funktionsperson entstehenden Personalkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.</p> <p>(9) Soweit das Arbeitsverhältnis eines zum 01.01.2018 gestellten oder übergegangenen oder zur KKM übergegangenen Arbeitnehmers im Sinne des Absatzes 8 endgültig endet, fördert der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe der Stufe 2 der Entgeltgruppe des ausgeschiedenen, gestellten oder übergegangenen Arbeitnehmers gemäß TVöD. Maßgeblich ist die wöchentliche Arbeitszeit des ausgeschiedenen, gestellten oder übergegangenen Arbeitnehmers. Die Einstellung eines Ersatzarbeitnehmers ist nicht erforderlich. Der Zuschuss wird jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.</p> <p>(10) Bei der Berechnung des Zuschusses gemäß Absatz 9 bleiben unberücksichtigt:</p> <p>a) der etwaige Wegfall von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, b) tarifliche Steigerungen, einschließlich Stufenaufstiege, nach dem TVöD sowie c) eventuelle Leistungen der Agentur für Arbeit bei Altersteilzeit eines zu ersetzenden Arbeitnehmers bzw. Wiedereingliederung</p>
--	--

<p>(Wiedereingliederungshilfe).</p> <p>(11) Die vorstehenden Bestimmungen schließen die Zahlung weiterer Zuschüsse durch Dritte nicht aus. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH kann zur Zahlung von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen nicht verpflichtet werden.</p> <p>(12) Die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) verpflichten sich wechselseitig, 18 Monate vor dem Ende der Zuschusspflichten (Absatz 3 Satz 2), also ab dem</p>	<p>(Wiedereingliederungshilfe).</p> <p>(10a) Zur Stabilisierung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Liquidität und dem Ausgleich von Fehlbeträgen, erfolgt in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12. 2023 eine zusätzliche Bezuschussung durch die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) in Höhe von maximal 118.124,00 Euro. Der zusätzliche Zuschuss ist bis spätestens 15.06.2023 zu zahlen. Davon tragen anteilig der Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld 68.902,00 Euro (58,33 %) und der Gesellschafter Stadt Köthen (Anhalt) 49.222,00 Euro (41,67 %). Der endgültige Gesamtzuschuss in Höhe von maximal 118.124,00 Euro wird nach Vorlage des testierten Jahresabschlusses einschließlich Trennungsberechnung ermittelt und ein eventuell noch überzahlter Differenzbetrag kann zurückgefordert werden. Im Übrigen gelten für die Verwendungs- und Nachweisführung die Bestimmungen nach § 13 Abs. 2. Über weitere zusätzliche Zuschussgewährungen ab 01.01.2024 bis 31.12.2027 zum Ausgleich des jeweiligen Jahresfehlbetrages in Höhe von maximal 140.416,00 Euro und den Aufteilungsmaßstab entscheidet die Gesellschafterversammlung im Wege eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.</p> <p>(11) Die vorstehenden Bestimmungen schließen die Zahlung weiterer Zuschüsse durch Dritte nicht aus. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH kann zur Zahlung von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen nicht verpflichtet werden.</p> <p>(12) Die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) verpflichten sich wechselseitig, 18 Monate vor dem Ende der Zuschusspflichten (Absatz 3 Satz 2), also ab dem</p>
---	---

<p>01.07.2026, Verhandlungen über eine Erneuerung ihrer Zuschusspflichten im Sinne der Absätze 1 und 2 , 4 bis 10, zu führen und diese möglichst bis zum 30.06.2027 abzuschließen. Sie sind hierbei gehalten, der jeweils anderen Partei konkrete Vorschläge über Grund, Höhe, Laufzeit und Fälligkeit des Zuschusses, den man zu gewähren bereit sei, zu unterbreiten, und einen solchen Vorschlag zu begründen. In Ansehung der Laufzeit ist auf die § 17 Absatz 1 geregelten Fristen Bedacht zu nehmen. Unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Fortsetzung der Verhandlungen zu verweigern oder diese für gescheitert zu erklären, wenn sie dafür hält, dass die Vorschläge der anderen Partei nicht zumutbar seien. Diese Rechtsausübung ist zu begründen. Die Haftung der Parteien beschränkt sich auf die Fälle, dass eine Partei überhaupt nicht zu verhandeln bereit ist, oder lediglich Vorschläge unterbreitet, die für die andere Partei offensichtlich nicht verhandlungsfähig sind (Scheinverhandlung). Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH ist an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu beteiligen. Die Verhandlungspflichten entfallen, wenn der zu ihrer Führung verpflichtete Gesellschafter aus der Gesellschaft gemäß § 17 ausscheidet oder gemäß § 18 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist.</p>	<p>01.07.2026, Verhandlungen über eine Erneuerung ihrer Zuschusspflichten im Sinne der Absätze 1 und 2 , 4 bis 10, zu führen und diese möglichst bis zum 30.06.2027 abzuschließen. Sie sind hierbei gehalten, der jeweils anderen Partei konkrete Vorschläge über Grund, Höhe, Laufzeit und Fälligkeit des Zuschusses, den man zu gewähren bereit sei, zu unterbreiten, und einen solchen Vorschlag zu begründen. In Ansehung der Laufzeit ist auf die § 17 Absatz 1 geregelten Fristen Bedacht zu nehmen. Unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Fortsetzung der Verhandlungen zu verweigern oder diese für gescheitert zu erklären, wenn sie dafür hält, dass die Vorschläge der anderen Partei nicht zumutbar seien. Diese Rechtsausübung ist zu begründen. Die Haftung der Parteien beschränkt sich auf die Fälle, dass eine Partei überhaupt nicht zu verhandeln bereit ist, oder lediglich Vorschläge unterbreitet, die für die andere Partei offensichtlich nicht verhandlungsfähig sind (Scheinverhandlung). Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH ist an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu beteiligen. Die Verhandlungspflichten entfallen, wenn der zu ihrer Führung verpflichtete Gesellschafter aus der Gesellschaft gemäß § 17 ausscheidet oder gemäß § 18 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Prüfung</p> <p>(1) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des</p>

<p>Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfungsbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(4) Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 12 Absatz 1) verbinden.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HGB und des § 133 KVG LSA. Hinsichtlich der ortüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.</p>	<p>Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 HGrG zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfungsbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(4) Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 12 Absatz 1) verbinden.</p> <p>(5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des HGB und des § 133 KVG LSA. Hinsichtlich der ortüblichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Bestimmungen des § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA.</p> <p>(7) Den für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungseinrichtungen werden im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 140 Abs. 3, 4 KVG LSA in Verbindung mit §§ 53, 54 HGrG eingeräumt.</p>
---	--